

achtung entzieht. Aber so viel ist jedenfalls gewiß, daß Dasjenige, was wir vorgeführt haben und wobei wir eher zu lang als zu kurz geworden zu sein fürchten, dem oberösterreichischen Klerus alle Ehre macht, indem er mit seltener Gründlichkeit und mit tüchtiger Sachkenntniß die brennenden Zeitfragen zu behandeln versteht. Mit Freude haben wir uns daher auch dieser Mühe unterzogen und wir zweifeln keinen Augenblick, daß die weiteren Pastoral-Conferenzen zu keinem ungünstigeren Urtheile werden berechtigen können.

Sp.

Die Religions-Uebungen in der neuäraischen Schule.

„Freiheit und Fortschritt:“ diese Parole hat die durch den deutschen Liberalismus inaugurierte neue Ära Österreichs auf ihre Fahne geschrieben, und wenn irgendwo, so sollte namentlich und insbesonders in der neuäraischen Schulreform diese Parole zur entsprechenden Geltung gelangen. Frei sollte die Schule werden von dem klerikalen Joche, unter welchem sie bisher geseufzt hat, und eben durch die Beseitigung des von der Kirche ihr angelegten Hemmschuhes sollte der Schule die Bahn des Fortschrittes frei gemacht werden. Nun ist es aber männiglich bekannt und bedarf es keines eigenen Beweises, daß der moderne Fortschritt auf jedwede positive Religion eben nicht am besten zu sprechen ist. Haben ja doch allenthalben die Fortschrittsfreunde gegen dieselbe Stellung nehmen zu müssen geglaubt, und zwar reichten ihre diesbezüglichen Herzenswünsche eben um so weiter, je hochgradiger ihre Begeisterung für den modernen Fortschritt ist: da will der Eine die Religion überhaupt von Seite der Schule ganz indifferent behandelt wissen; dort möchte ein Anderer die Schule nur bei einer allgemeinen, sogenannten philosophischen Religion mitwirken sehen, während ein Dritter erst in dem gänzlichen

Hinauswerfen der Religion aus der Schule das rechte Mittel findet, durch welches Oesterreich wiederum recht bald das Ver- säumte nachzuholen und fortan an der Spize der civilisirten Staaten zu marschiren vermöge. Und da bekanntlich das Urtheil des Verstandes nichts so sehr beeinflußt als das geheime Wün- schen des Herzens, so wird auch die bisherige neuäraische Schulgesetzgebung von den verschiedenen Fortschrittsfreunden sehr ver- schieden aufgefaßt und ausgelegt, und in gar mannigfaltiger Weise möchte man dieselbe praktisch durchgeführt haben.

Gilt das Gesagte ganz allgemein, so tritt diese merkwürdige Erscheinung insbesonders rücksichtlich der Religionsübungen zu Tage, und dieß ganz natürlich, da ja eben in den selben der allgemeine Begriff „Religion“ seine nähere Bestim- mung findet, und da weiter gerade die Frage über die Be- stimmung und Handhabung der Religions-Uebungen in der Praxis zuerst auftauchen mußte. Wir wollen daher im Fol- genden darzulegen versuchen, in welchem principiellen Verhältnisse nach der bisherigen neuäraischen Gesetz- gebung die Religions-Uebungen zur Schule stehen, wobei wir uns der möglichsten Kürze zu befleissen trachten werden.

Das Gesetz, das wir hier zuerst in Betracht zu ziehen haben, ist das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867; auf diesem will sich ja die neue Aera Oesterreichs auf- bauen und alle späteren Gesetze, also auch die die Schule be- treffenden Gesetze, sollen nur die Ausführungen desselben sein. Besagtes Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aber macht in seinem Artikel 17, der die allgemeinen grund- sätzlichen Bestimmungen über die Schule enthält, von Religions- Uebungen gar keine Erwähnung; dagegen ist für unseren frag- lichen Gegenstand ohne Zweifel die Alinea 3 des Artikels 14 vom Belange, die da lautet: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu

berechtigten Gewalt eines Andern untersteht;" denn die Religions-Uebungen betreffen eben ganz vorzugsweise kirchliche Handlungen und kirchliche Feierlichkeiten.

Ist also hiemit dem österreichischen Staatsbürger gegenüber den Religions-Uebungen die individuelle Freiheit gewahrt, so wird doch dieses anderseits überhaupt nur von jenem Staatsbürger zu gelten haben, der bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, da nach der Bestimmung des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 erst mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre die Freiheit des Religionswechsels eintritt und demnach gesetzlich die religiöse Reife nicht früher supponirt wird, welche religiöse Reife doch sicherlich die mit der oben citirten Alinea des Artikels 14 dem österreichischen Staatsbürger zugesprochene Freiheit zur Voraussetzung hat. Sodann wird es bezüglich der Religions-Uebungen in der neuäraischen Schule insbesonders darauf ankommen, ob nach der neuäraischen Schulgesetzgebung bei den die Schule Besuchenden eben jene Einschränkung Platz greift, welche der genannten Alinea angehängt ist, und wornach eine Ausnahme für den Fall gegeben erscheint, daßemand der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern unterstände. Unsere Aufgabe wird also nunmehr sein, unter den neuen Schulgesetzen, die eben nichts anderes als die Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sein sollen, genaue Umschau zu halten und zu untersuchen, welche Stellung denn diese zu den Religions-Uebungen genommen haben.

Es gehört aber hieher vor Allem und in erster Linie das Schulgesetz vom 25. Mai 1868, jenes Gesetz, durch welches grundfätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Nach demselben bleibt nun die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft

überlassen, und schon hiедurch wird klar ausgesprochen, daß das Gesetz keinen andern, als nur einen confessionellen Religions-Unterricht intendire. Ueberdies bestimmt §. 6 ausdrücklich, daß als Religionslehrer nur Diejenigen angestellt werden dürfen, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat, und müssen nach §. 7 ebenso die Religionslehrbücher von den bezüglichen confessionellen Oberbehörden für zulässig erklärt worden sein, bevor sie die Genehmigung der gesetzlich zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe erhalten können. Auch ist ja ein confessionsloser Religions-Unterricht schon an und für sich ein Unding, und könnte jedenfalls ein katholischer Priester nie und nimmermehr einen solchen ertheilen.

Ist aber der Religions-Unterricht ein confessioneller, so kann er nicht getrennt sein von den Religions-Uebungen der betreffenden Confession. Ueberhaupt verhalten sich Religions-Unterricht und Religions-Uebungen zu einander wie Theorie und Praxis; und soll der Religions-Unterricht überhaupt ein wahrhaft belebender, ein fruchtbarer sein, so darf er nicht rein abstract sein, er muß vielmehr auch in entsprechenden Religions-Uebungen seinen praktischen Ausdruck, seine Bethätigung finden: um so weniger darf also der confessionelle Religions-Unterricht ein rein abstracter sein, sondern es muß namentlich bei einem solchen durch die Religions-Uebungen die betreffende Confession zum bestimmten Ausdrucke gelangen, und es ist endlich jedenfalls nach der Lehre der katholischen Kirche der katholische Religions-Unterricht von den Religions-Uebungen unzertrennlich. Würde demnach im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 selbst von den Religions-Uebungen gar keine Erwähnung gemacht werden, so müßten dieselben nach dem Gesagten als im Religions-Unterrichte enthalten und mit diesem wesentlich verbunden, somit als selbstverständlich und eben darum nicht eigens hervorgehoben betrachtet werden.

Doch der §. 2 desselben Gesetzes spricht auch ausdrücklich von den Religions-Uebungen und erklärt ebenso wie die Besorgung, Leitung und unmittelbare Aufsicht des Religions-Unterrichtes, so auch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religions-Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen als der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen.

Wohl ist uns in Erinnerung, daß der vom Abgeordnetenhaus angenommene Gesetzentwurf den Ausdruck „Religions-Uebungen“ nicht enthielt, ebensowenig, wie im Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 derselbe zu finden ist, was wir oben bereits hervorgehoben haben. Auch haben wir es nicht vergessen, daß die Majorität des confessionellen Ausschusses des Herrenhauses nebst dem Religions-Unterrichte auch die religiöse Erziehung der Schuljugend der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft zugesprochen wissen wollte, was jedoch vom Hause selbst abgelehnt wurde, wogegen der Vermittlungs-Antrag des nun bereits verstorbenen Baron Hock Annahme fand, nach welchem nämlich nach dem „Religions-Unterrichte“ die „Religions-Uebungen“ eingeschaltet wurden. Ist nun auch diese Art der Genesis allerdings nicht sehr vertrauerweckend; ja scheint uns selbst heute noch der Gedanke, der uns schon damals sich aufdrängte, vollkommen gerechtfertigt, die Consequenz spräche mehr für die gänzliche Weglassung dieses Wortes, und eben hier würden sich bei der Unklarheit und Unbestimmtheit der Sache in der Praxis am ehesten Schwierigkeiten herausstellen: so steht denn nun doch einmal der betreffende Ausdruck in dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868, und zwar in Folge der demselben von Seite der damaligen Regierung zu Theil gewordenen Protection und die objective Betrachtung des Gesetzes muß demselben denn auch eine entsprechende Bedeutung zuerkennen und in der Praxis

die gebührende Geltung verschafft wissen wollen; offenbar war ja auch der Unterrichtsminister Dr. Stremahr eben von dieser Anschauungsweise getragen, wenn er seiner Zeit im Abgeordnetenhaus die Versicherung abgab, „die Regierung finde in dem Schutze der wahren Interessen der Religion ihren Beruf.“

Nach unserer bisherigen Ausführung steht es also jedenfalls fest, daß die Religions-Uebungen nicht minder wie der Religions-Unterricht in den Organismus der neuäraischen Schule aufgenommen sind, daß ebenso jene wie diese ein Mittel sein sollen, wodurch der Zweck der Schule zu realisiren ist, und daß daher auch hier die Schule als bei einer Schul-Angelegenheit ihrerseits entsprechend mitzuwirken habe; d. h. sowie die Kirche resp. Religions-Gesellschaft zunächst die Religions-Uebungen zu besorgen, zu leiten und unmittelbar zu beaufsichtigen hat, so hat andererseits die Schule durch ihre disciplinären Mittel, durch die Mithilfe des Lehrpersonals bei der Inspektion u. dgl. ihre gebührende Mitwirkung zu leisten. In diesem Sinne lautet denn auch eine Erklärung des Unterrichtsministers Dr. Stremahr: „Wo ein Schulgottesdienst ordnungsgemäß eingeführt sei, unterliege es durchaus keinem Zweifel, daß die Lehrer verpflichtet seien, die Schuljugend dabei zu überwachen. Selbstverständlich können jedoch zu dieser Überwachung nur Lehrer, welche der gleichen Confession angehören, gehalten sein, sowie es vollkommen genüge, wenn die Lehrer diesen Theil der disciplinaren Aufgabe der Schule abwechselnd besorgen.“

Eine andere Frage drängt sich nun aber auf, in welcher Weise und in welchem Umfange die Religions-Uebungen zum Ausdrucke und zur Geltung gelangen sollten, eine Frage, die uns um so praktischer erscheint, wenn wir an die bekannte Scheu so mancher Ver-

ehrer der modernen Schule vor gewissen Religions-Uebungen, wie insbesonders vor öffentlichen Processionen, denken, oder wenn wir uns erinnern, wie in Folge bürgermeisterlichen Befehles bei der vorjährigen Frohnleichnams-Procession die städtischen Waisenkaben ihre Kappen nicht abnehmen durften.

Obwohl nun der §. 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 zunächst nur von der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Religions-Uebungen spricht, so halten wir es doch für selbstverständlich, daß das maßgebende Urtheil in der fraglichen Beziehung zunächst der confessionellen Behörde zu stehen; denn die Religions-Uebungen gehören doch ohne Zweifel zu den inneren Angelegenheiten der Kirche, hinsichtlich welcher der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung zuspricht; sodann stehen ja, wie oben hervorgehoben wurde, die Religions-Uebungen im wesentlichen Zusammenhange mit dem Religions-Unterrichte, der selbst vom Gesetze, wie gleichfalls gezeigt wurde, als confessioneller intendirt wird und demnach auch nur im Zusammenhange und nach dem Urtheile der confessionellen Behörde ertheilt werden kann; und überhaupt scheint nach dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868 die Stellung der Kirche gegenüber den Religions-Uebungen keine andere zu sein, als wie dem Religions-Unterrichte gegenüber. Wer also im §. 2 desselben Gesetzes der confessionellen Behörde mit der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes auch ein competentes Urtheil über den Inhalt und die Art und Weise desselben wird zuerkannt sehen — und dieß wird um so mehr der Fall sein müssen, als die §§. 6 und 7 für die Religionslehrer und die Religions-Lehrbücher das Befähigungs- resp. Zulässigkeits-Erkenntniß von Seite der confessionellen Oberbehörde verlangen — der wird den gleichen Sinn auch

mit der „Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Religions-Uebungen“ verbinden müssen.

Dieser unserer Auffassungsweise kann nicht abträglich sein, daß §. 1 desselben Gesetzes bestimmt, die oberste Leitung und Aufficht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen stehe dem Staate zu und werde durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt;“ und daß es im §. 2 ausdrücklich heißt: „Unbeschadet dieses Auffichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen.“ Denn würde hiedurch das Sachliche des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen der Entscheidung des Staates untergestellt, so wäre damit nicht nur die der Kirche verfassungsmäßig garantirte Lehrfreiheit verletzt, sondern es liege darin geradezu eine Vergewaltigung der der Kirche nach göttlichem Rechte zukommenden Lehrautorität. Es kann sich also selbstverständlich die oberste Leitung und Aufficht des Staates über den Religions-Unterricht und die Religions-Uebung nur auf die entsprechende Wahrung jener Zwecke erstrecken, welche sonst von der Schule anzustreben sind und deren Realisirung naturgemäß zunächst dem Staate zukommt; und eben nur in diesem Sinne wird wohl auch die Erklärung verstanden sein wollen, welche der Herr Unterrichtsminister Dr. Stremahr auf eine aus Vorarlberg eingelangte Anfrage abgegeben hat, und die folgender Maßen lautet:

„Das dem Staate zustehende Auffichtsrecht über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes kann sich bezüglich der allgemeinen Volks-schulen, wo dieser Unterricht durch die Seel-

sorgs - Geistlichkeit ertheilt wird, weder auf die regelmäßige Erfüllung dieser Obliegenheiten, noch auf die Besähigung und Methode der Lehrer erstrecken, sondern es hat sich lediglich auf die Ueberwachung zu beschränken, daß bei diesem Unterrichte keine Verletzung der sittlichen und staatlichen Ordnung vorkomme. Wo, wie bei Lehrer-Bildungsanstalten, besondere Kätecheten bestellt sind, haben sie selbstverständlich gleich jedem anderen Mitgliede des Lehrkörpers der Schulordnung sich zu fügen und nach dem eingeführten Lehrplane vorzugehen, was zunächst der Director zu überwachen hat, dem sie als Lehrer unterstehen. Das staatliche Auffichtsrecht über den gesammten Religions-Unterricht an den Volkschulen in dem bezeichneten Sinne zu üben, kommt dem kaiserlichen königlichen Landesschulrathe zu, welcher bei wahrgenommenen oder ihm zur Kenntniß gebrachten Ungehörigkeiten die Herstellung der Ordnung im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden zu bewirken und nach Erforderniß selbst die Ingerenz oder die Entscheidung des Unterrichtsministers in Anspruch zu nehmen haben wird."

Ist auch in besagter Erklärung des Unterrichts-Ministeriums nur von dem Religions-Unterrichte die Rede, so wird doch nach dem oben Gesagten das Gleiche auch von den Religions-Uebungen zu halten sein; auch da kann nach unserer Ansicht die oberste Leitung und Aufficht des Staates sich nur darauf beziehen, daß durch die von den kirchlichen Behörden angeordneten Religions-Uebungen nicht etwa die vom Staate in der Schule zu wahren den Zwecke, wie z. B. die Gesundheit der Schul-

jugend, der Schulunterricht, mehr oder weniger in Frage gestellt werden, nicht aber daß schon a priori dem Staate die Bestimmung des Umfanges und die Art und Weise der Religions-Uebungen zukäme; und eben dieser Auffassung scheint denn auch die Bestimmung des §. 5 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 zu entsprechen, wornach die Verfütigungen der Kirchenbehörden über die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirks-Schulaufficht zu verkünden sind, und nach welcher Verfütigungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung verfagt wird. Bei den Mittelschulen dürfte nach §. 31 des Landesgesetzes für Oberösterreich, die Schulaufficht betreffend, rücksichtlich der Religions-Uebungen der Landesschulrat die Leitung und Aufficht des Staates ausüben und wird wohl die Landes-Schulaufficht in der gleichen Weise vorzugehen haben, wie es das Volksschulgesetz der Bezirks-Schulaufficht vorschreibt.

Dabei ist es freilich sehr zu bedauern, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht klarer und bestimmter lauten; denn es dürfte sehr in Frage gestellt sein, ob die confessionelle Behörde in jedem Falle ihr Urtheil über das Sachliche der Religions-Uebungen auch zur entsprechenden Geltung werde bringen können, ja es läßt sich nicht verkennen, daß unter Umständen das ihr nach §. 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 über die Religions-Uebungen in den Volks- und Mittelschulen eingeräumte Recht nahe auf Null reducirt oder doch illusorisch gemacht werden könnte. Weiß man ja doch, welche Ansicht nicht selten selbst katholische Laien über die Bedeutung des täglichen Gottesdienstes, der Processionen, des Schulgebetes u. s. w. haben; wie sollten nun die kirchlichen Vertreter im Landes- und Bezirks-Schulrathe mit ihrer Anschaunungsweise zu reuiffiren viele Aussicht haben, und dieß um so mehr, da auch Vertreter anderer Confessionen Sitz und

Stimme haben, und aufgeklärte Gemeinderäthe und fortschrittsfreundliche Lehrer wohl selten die Partei der kirchlichen Vertreter ergreifen dürften! Man wird uns daher kaum Unrecht zu geben vermögen, wenn wir die Besorgniß aussprechen, daß die Ausführungs-Gesetze des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 die von diesem der Kirche gegenüber den Religions-Uebungen eingeräumten Rechte, wenn sie auch im Allgemeinen demselben gerecht werden wollen, doch ungemein schwer zur entsprechenden praktischen Geltung gelangen lassen.

Zudem betrachten gar Viele schon zum Voraus unsere neuen Schulgesetze nur mit den Brillen des modernen Liberalismus, der bekanntlich überhaupt kein Freund von äußeren Religions-Uebungen ist und das religiöse Leben ganz und gar auf den Raum innerhalb der vier Kirchenwände beschränkt sehen möchte; auch liegt es so recht im Wesen dieses Afters-Liberalismus, die freie Bewegung der Kirche möglichst zu unterbinden, ihr ganzes Walten und Wirken so ganz unter die staatliche Vormundschaft zu stellen — Zeuge dessen das famose Tügulj'sche Religionsedikt, in dem man mit Fug und Recht eine klare und offene Bekennnißschrift des modernen Liberalismus unserer Tage sehen kann und nach welchem die Kirche mit Allem, was sie von ihrem göttlichen Stifter erhalten und womit sie ihrer erhabenen Mission gemäß das Heil der Menschheit zu wirken hat, auf Gnade und Ungnade vollends der Despotie der Staatsgewalt ausgeliefert würde. Sollte es unter so bewandten Umständen Demanden Wunder nehmen, wenn gemeiniglich die liberale Welt schon überhaupt aus dem minderklaren und weniger bestimmten Wortlauten der neuäraischen Schulgesetze eben dasjenige herausliest, was sie liebt und anstrebt? Sollte da Demand darüber in Staunen gerathen, wenn man liberalerseits die neuäraische Schule in Folge der

neuen Schulgesetze eben in dem Sinne für gesetzlich confessionslos ansieht, daß sich die Schule als solche um eine bestimmte Confession und deren Behörden gar nicht zu kümmern habe, daß sie sich demgemäß für bestimmte Religions-Uebungen, wie sie eben einer bestimmten Confession eigen sind, ganz und gar nicht interessiren und mit ihren disciplinären Mitteln zur entsprechenden Handhabung derselben durchaus nicht mitwirken dürfe? Sollte da sichemand überrascht fühlen, wenn hie oder da im Namen der neuen Schulgesetze das Schulgebet einfach abgeschafft oder die Schulmesse kurzweg aufgehoben oder den Schulkindern die Theilnahme an kirchlichen Prozessionen ganz einseitig ohne vorausgegangenes Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden verboten würde? Und wird es nicht eben nur von diesem Gesichtspunkte aus begreiflich, daß der Verein „Mittelschule“ in Wien in einem Majoritäts-Gutachten für gänzliche Beseitigung des Religions-Unterrichtes und damit auch der Religions-Uebungen aus der Mittelschule oder doch wenigstens aus den oberen Klassen derselben sich aussprach, während ein Minoritäts-Gutachten aus bloßen Opportunitäts-Gründen den Religions-Unterricht, und zwar einen philosophischen (!), beibehalten wissen will?

Ja selbst in den liberalen Regierungskreisen scheint man sich über den gesetzlichen Standpunkt in unserer fraglichen Sache nicht recht klar zu sein. Allerdings erklärte nämlich seiner Zeit der liberale Unterrichtsminister Dr. Stremayr auf eine Anfrage hin, „die religiösen Uebungen der Schuljugend seien von den Kirchenbehörden zu verfügen, und durch die Bezirks-Schulaufsicht dem Leiter der Schule zu verkünden.“ Wenn derselbe aber weiter sagt, dieser ersten stehe auch das Recht zu, jenen religiösen Uebungen der Schuljugend, welche von der bestandenen geistlichen Schulaufsicht eingeführt wurden, die Verkündigung zu versagen; wenn er die vielseitig ausgesprochene Ansicht, daß die Jugend der Volksschule zum Besuche

eines Gottesdienstes an Werktagen durch die Schule nicht verpflichtet werden sollte, im Allgemeinen als begründet anerkennt; wenn er das Schulgebet vor und nach der Schulzeit für eine rein pädagogische Sache erklärt, die in ihrer Einrichtung füglich dem Takte der Lehrer mit Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen zu überlassen wäre, und der die Schulgesetze besonders dort, wo die Schule nur von Kindern einer Confession besucht würden, durchaus nicht entgegenständen: so lässt sich diese Sprache ganz und gar so an, als ob die oberste Leitung und Aufficht des Staates rücksichtlich der religiösen Uebungen auch das Sachliche beträfe; es hätte da allen Anschein, daß nach der neuen Schulgesetzgebung den staatlichen Organen auch ein maßgebendes Urtheil über den Umfang und die Art und Weise der religiösen Uebungen zustehé (Dr. Stremahr scheint bei seiner Beurtheilung die Kirchengebote als Maßstab angewendet zu haben, der aber hier, wo es sich um die religiöse Bildung der Jugend handelt, offenbar zu kurz ist), und daß demnach die Verkündigung der Religions-Uebungen keineswegs bloß aus dem Grunde versagt werden dürfte, weil in einem gegebenen Falle die von den Kirchenbehörden verfügten Religions-Uebungen den Zwecken, welche die staatlichen Organe in der Schule zu wahren gesetzlich berufen sind, mehr oder weniger entgegen wären.

Besagte Erklärung des vorigen Unterrichts-Ministers Dr. Stremahr will nun wohl keine endgiltige Entscheidung sein, und es sollen, wie wir hören, definitive Bestimmungen über diese und weitere Fragen erst durch die dermalen in der Berathung der Landes-Schulbehörde stehenden neuen Schulordnungen getroffen werden. Welchen Vorgang bei dieser Berathung die Landes-Schulbehörde innehält, wissen wir nicht; aber diese Ueberzeugung haben wir, und wir meinen dieselbe im Vorausgehenden hinreichend begründet zu haben: Soweit es bei Berathung der neuen Schulordnungen die reli-

giösen Uebungen betrifft, und nur diese haben wir in unserer Abhandlung etwas näher in Augenschein nehmen wollen, sei der selbst von der neuen Schulgesetzgebung vorgezeichnete Weg kein anderer, als eben der, daß vor Allem und zuerst das fachlich durchaus maßgebende Urtheil über die an den Schulen in einer allgemeinen Schulordnung aufzunehmenden Religions-Uebungen von Seite der Kirchenbehörden eingeholt werde und daß weiters dieselben nur dann und insoweit zurückgewiesen werden, wenn und insofern sie mit den sonstigen Zwecken der Schule nicht vereinbar wären. Die auf diese Weise in die neuen Schulordnungen aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen über die religiösen Uebungen der Schuljugend, sowie die in einzelnen Fällen auf demselben Wege erfolgten besonderen Verfugungen wären es sodann, in Bezug auf welche die Schuljugend „der nach dem Geseze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern“ unterstände, und wo somit sich die gesetzliche Beschränkung jener in unserer Frage liberalerseits so gerne citirten grundrechtlichen Bestimmung findet, nach welcher nämlich Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden könne. Diese so gesetzmäßig zu Stande gekommenen Bestimmungen über die religiösen Uebungen der Schuljugend wären endlich Sache und Angelegenheit der Schule, und diese hätte ihrerseits mit ihren disciplinären Mitteln, sowie nicht minder durch die gehörige Inspektion von Seite des gesammten Lehrkörpers dahin zu wirken, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Weise von Seite der Schuljugend nachgekommen werde.

Wir machen zum Schluß unserer Abhandlung noch die Bemerkung, daß wir in derselben nur unsere Privatansicht in der fraglichen Sache niedergelegt haben. Damit wollen wir aber durchaus nicht als Vobredner der neuäraischen Schule erscheinen, da wir zu sehr durchdrungen sind von der Wichtigkeit der religiösen Erziehung der Schuljugend und von der Bedeutung, die in dieser Hinsicht gerade den religiösen Uebungen zukommt, als daß wir uns mit der unsicherer und unbestimmten Einflußnahme, die da der Kirche auf die religiösen Uebungen eingeräumt ist, und die in der Praxis gar leicht ganz und gar eludirt werden könnte, zufrieden geben sollten. Auch macht uns die neuäraische Schulgesetzgebung gar zu selten von den Religions-Uebungen Erwähnung, und sind dieselben ohnehin nur so zu sagen in Folge eines Compromisses hineingekommen, so daß sie nicht recht zu der Form passen, aus der sonst die neuäraische Schule herausgegossen ist. Und dünkt uns dieselbe auch nicht in dem Sinne und in der Weise für confessionslos, als wie die Freunde des modernen Fortschrittes die Sache anschauen, so ist sie doch noch nicht viel zu confessionslos oder, wenn man lieber will, noch viel zu wenig confessionell, indem der Kirche jeder berechtigte Einfluß auf den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen, sowie auf die Auswahl der Lehrbücher für diese Lehrgegenstände grundsätzlich entzogen ist, indem nicht nur die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubens, sondern auch die Lehrämter an denselben für alle Staatsbürger, d. i. ohne Unterschied der Confession, principiell gleichmäßig zugänglich sind, wenn sie nur ihre sonstige Befähigung in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben; ebenso sichert insbesonders das oberösterreichische Schulaufsichts-Gesetz in den aufgestellten, principiell confessionslosen Schulbehörden der Kirche viel zu wenig die Wahrung ihrer Interessen, als daß dasselbe auf unseren Beifall rechnen könnte. Der Gedanke, der uns vielmehr bei Erörterung der „Religions-Uebungen in der neuäraischen Schule“

leitete, war der, in ganz objectiver Weise die Stellung zu kennzeichnen, welche die neuäraische Schulgesetzgebung, sowie dieselbe dermalen faktisch vorliegt, zu den Religions-Uebungen einnehme, und zwar zu dem Ende, auf daß bestimmt ersichtlich werde, inwiefern und inwieweit die neuen Schulorgane bei ihrem Vorgehen auf die neuen Schulgesetze sich zu berufen berechtigt seien. Man wird eben hieraus um so besser zu urtheilen im Stande sein, inwieweit man dem katholischen Gewissen Rechnung tragen wolle, und es wird sich hiernach auch der Grad der Hoffnungen bemessen lassen, die man in dieser Hinsicht von der Zukunft hegen dürfe; und eben darum möchten wir auch gerade hier den Ausgangspunkt für eine anzubahnende Verständigung mit der Kirche erblicken, deren Dringlichkeit und Nothwendigkeit seit den jüngsten politischen Ereignissen immer augenscheinlicher wird.

Was sodann das Recht der Eltern auf die religiöse Bildung ihrer Kinder mittelst der religiösen Uebungen und das diesbezügliche Recht der Schuljugend selbst betrifft; was die Einflußnahme der religiösen Uebungen auf die Interessen der Schule überhaupt und was den Eindruck anbelangt, den die Art und Weise der Handhabung gerade dieses Gegenstandes von Seite der Schule auf die große Menge des Volkes zu machen geeignet ist; und was endlich die Erhabenheit und Wichtigkeit der einzelnen Uebungen der katholischen Religion angeht: so liegt die nähere Auseinandersetzung aller dieser Gesichtspunkte außer den Grenzen der uns gestellten Frage, und wir fügen daher nur noch hinzu, daß in allen diesen Hinsichten es uns im höchsten Grade wünschenswerth und geboten dünkt, daß der von uns oben principiell entwickelte Standpunkt von Seite der staatlichen Organe auch nach Gebühr anerkannt und nach Möglichkeit in der Praxis zur Geltung gebracht werde.

Sp.